

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Koserow - Gemeindevertretung Koserow

Beschlussvorlage-Nr:
GVKo-0675/22

Beschlusstitel:

Beratung und Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Ostseebad Koserow über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe

Amt / Bearbeiter
Fachbereich I (zentrl. Dienste
+ Bürgeramt) / Wellnitz

Datum:
10.03.2022

Status: öffentlich

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	28.03.2022	Gemeindevertretung Koserow	Entscheidung

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Koserow beschließt die Satzung der Gemeinde Ostseebad Koserow über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der vorliegenden Form. Die Kalkulation ist Bestandteil der Satzung.

Sachverhalt:

Auf Initiative des Eigenbetriebs- und Tourismusausschusses wurde die Satzung überarbeitet. Dabei wurden insbesondere die einzelnen Abgabetatbestände und deren Höhe angepasst. Durch den Betriebs- und Tourismusausschuss wurde die Zustimmung empfohlen. Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Beratungsergebnis Gremium	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
	13						

**Satzung
der Gemeinde Ostseebad Koserow
über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der aktuellen Fassung und der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Koserow vom -
----- folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gegenstand der Abgabenerhebung**

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Koserow ist als Kurort, gemäß Kurortgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern staatlich anerkannt.
- (2) Zur teilweisen Deckung der Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung erhebt die Gemeinde Koserow eine Fremdenverkehrsabgabe gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Kommunalen Abgabengesetzes Mecklenburg - Vorpommern.

**§ 2
Abgabepflichtiger Personenkreis**

- (1) Abgabepflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde Vorteile unmittelbarer oder mittelbarer Art erwachsen oder geboten werden.

Dies sind unter anderem:

1. Inhaber von Hotels, Fremden-, Kinder- und Erholungsheimen; sonstige Personen, die Kurgäste und Erholungssuchende gegen ein Entgelt direkt oder über Dritte beherbergen; einschließlich Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Ferienzimmern, die der Gewerbeanzeigepflicht nicht unterliegen

2. Strandkorbvermieter und Vermieter von Fahrrädern

3. Vermieter und Verpächter von Grundflächen zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen, sowie zu Abstellen von Fahrzeugen

4. Inhaber von Schank-/Speisewirtschaften, Cafés, Restaurants, Konditoreien, Imbisseinrichtungen, Eisdielen und Milchbars

5. Inhaber von Kinos und Kulturstätten

6. Verleiher von sonstigen Fahrzeugen, Wasserfahrzeugen, Wassersportgeräten, Bootsverleiher

7. Inhaber von Schifffahrtsunternehmen

8. Inhaber von Verkehrs- und Reisebüros, Reiseleiter, Inhaber von Verkehrs-/ Taxi- und Fahrservice- Unternehmen, Verwalter und Vermittler von Ferienwohnungen und -häusern, Versicherungsvertretungen und -agenturen, Inhaber von Tankstellen und Kfz-Werkstätten, Spediteure, Friseure und Kosmetiker, Physiotherapeuten/ Masseur, Bademeister, Hand- und Fußpfleger, Inhaber von Solarien/ Saunen/ Badeanstalten und Wellness- Centern, freiberufliche Gymnastik- und Schwimmlehrer, Tauch-/ Surf- und

Segelschulen, Inhaber von Minigolf- und Tennisplätzen, Freizeitanlagen und sonstige Sportanlagen, Reitschulen und Reitpferdeverleih,

9. Badeärzte, Apotheker, Heilpraktiker und Therapeuten

10. Ärzte, Zahnärzte, Rechtsanwälte und Notare, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater/ Steuerhelfer, Architekten und Ingenieure, Makler, Vertreter, Geld- und Kreditinstitute

11. Läden, mobile Verkaufseinrichtungen, Pavillons- und offene Ladengeschäfte jeder Art, Inhaber von Lebensmittel-/ Andenken- und Tabakwarenhandlungen, Baustoffhandlungen, Blumenhandlungen, Kunst- und Buchhandlungen

12. Handwerksbetriebe jeglicher Art, Garten- und Landschaftsbaubetriebe

13. sonstige Unternehmen, Dienstleistungsunternehmen jeglicher Art und Tätigkeiten, welche die Voraussetzungen des §1 Abs.1 erfüllen u. a. Versorgungsbetriebe, Wäschereien, Reinigungen, Gärtnereien, Hausmeisterservice, Bindereien, Druckereien, Zeitungsverlage, Tanzschulen, Fotografen, Diskotheken, Veranstaltungs- und Medienagenturen

§ 3 Abgabenmaßstab

(1) Die Abgabe bemisst sich nach dem Vorteil, der aus dem Fremdenverkehr in der Gemeinde erwächst. Der Vorteil wird wie folgt bemessen:

1. bei Beherbergungsbetrieben und Zimmervermietern nach der Anzahl der am 1. Januar eines Jahres vorhandenen Fremdenverkehrsbetten

2. bei Strandkorb-, Fahrrad- und Fahrzeugvermietern nach der Anzahl der vorhandenen Körbe, Räder bzw. Fahrzeuge

3. bei Vermietern und Verpächtern von Grundflächen zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Fahrzeugen nach der Anzahl der Stellflächen

4. bei allen übrigen Abgabepflichtigen nach der Art und dem Umfang des Betriebes bzw. der Tätigkeit.

(2) In den Bereichen nach Abs.1 Nr.1 - 3 werden Festbeträge erhoben. Zur Bemessung der Abgabe für Personen und Betriebe nach Abs.1 Nr. 4 werden Stufen gebildet.

Die abgabepflichtigen Personen und Betriebe werden wie folgt eingeordnet:

1. Beherbergungsbereich
Festbetrag je Bett und je Aufbettung

2. Strandkörbe und Fahrräder / Pedelec
Festbetrag je Strandkorb / Fahrrad / Pedelec

3. Camping-, Wohnmobil- und Parkplätze
Festbetrag je Stellplatz

4. Schank-/ Speisewirtschaften, Cafés, Restaurants, Konditoreien, Eisdielen, Imbisseinrichtungen und Milchbars
Festbetrag je Sitzplatz / Außensitzplatz

5. Kinos und weitere Kulturstätten
Festbetrag je Platz

6. sonstige Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte
Festbetrag je Fahrzeug / Sportgerät

7. Fahrgastschiffe
Stufe 2: bis zu 50 Plätze
Stufe 3: bis zu 100 Plätze
Stufe 4: über 100 Plätze

8. touristische Dienstleistungen
Stufe 2: bis zu 2 Arbeitskräfte
Stufe 3: bis zu 4 Arbeitskräfte
Stufe 4: über 4 Arbeitskräfte

9. Badeärzte, Apotheker, Heilpraktiker und Therapeuten
Stufe 1: bis zu 1 Arbeitskraft
Stufe 2: bis zu 2 Arbeitskräften
Stufe 3: bis zu 3 Arbeitskräften
Stufe 4: bis zu 4 Arbeitskräften
Stufe 5: über 4 Arbeitskräften

10. übrige Fachärzte, Rechtsanwälte und Notare, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater/
Steuerhelfer, Architekten und Ingenieure, Makler, Vertreter, Geld- und Kreditinstitute
Stufe 1: bis zu 1 Arbeitskraft
Stufe 2: bis zu 2 Arbeitskräften
Stufe 3: bis zu 4 Arbeitskräften
Stufe 4: bis zu 6 Arbeitskräften
Stufe 5: bis zu 8 Arbeitskräften
Stufe 6: über 8 Arbeitskräften

11. Ladengeschäfte, Verkaufshandlungen und mobile Verkaufseinrichtungen nach der Verkaufsfläche:
Stufe 1: bis zu 50 m²
Stufe 2: über 50 m² bis 100 m²
Stufe 3: über 100 m² bis 150 m²
Stufe 4: über 150 m² bis 200 m²
Stufe 5: über 200 m² bis 250 m²
Stufe 6: über 250 m² bis 300 m²
Stufe 7: über 300 m² bis 500 m²
Stufe 8: über 500 m² bis 750 m²
Stufe 9: über 750 m² bis 1.000 m²
Stufe 10: über 1.000 m² bis 1.250 m²
Stufe 11: über 1.250 m² bis 1.500 m²
Stufe 12: über 1.500 m² bis 1.750 m²
Stufe 13: über 1.750 m²

12. Handwerksbetriebe
Stufe 1: bis zu 2 Arbeitskräften
Stufe 2: bis zu 4 Arbeitskräfte
Stufe 3: bis zu 6 Arbeitskräfte
Stufe 4: bis zu 8 Arbeitskräfte
Stufe 5: bis zu 10 Arbeitskräfte
Stufe 6: bis zu 12 Arbeitskräfte

Stufe 7: über 12 Arbeitskräfte

13. sonstige Unternehmen

Stufe 1: bis zu 2 Arbeitskräften

Stufe 2: bis zu 4 Arbeitskräfte

Stufe 3: bis zu 6 Arbeitskräfte

Stufe 4: bis zu 8 Arbeitskräfte

Stufe 5: bis zu 10 Arbeitskräfte

Stufe 6: bis zu 12 Arbeitskräfte

Stufe 7: über 12 Arbeitskräfte

- (3) Als eine Arbeitskraft zählen Personen, deren Wochenarbeitszeit über 20 Wochenstundenliegen.

Jede Arbeitskraft, deren Wochenarbeitszeit unter 20 Stunden liegt, wird als halbe Arbeitskraft veranschlagt.

Die Anzahl der vollen und halben Arbeitskräfte werden addiert.

Eine Anzahl nicht voller Arbeitskräfte wird auf die nächste volle aufgerundet.

Unabhängig von der Arbeitszeit und der Anzahl der Beschäftigten wird eine Person eines Betriebes in jedem Fall als volle Arbeitskraft eingestuft.

Handelt es sich bei dem Betrieb um eine nebenberufliche Tätigkeit, die nur von einer Person ausgeführt wird, deren wöchentliche Arbeitszeit unter 5 Stunden liegt, entfällt die Abgabepflicht.

Bei der Ermittlung der Zahl der Arbeitskräfte im Jahresdurchschnitt werden die Summen der jeweils am 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. beschäftigten Arbeitnehmer addiert. Die Gesamtsumme der v. g. Beträge wird durch 4 dividiert.

- (4) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für jeden Betrieb bzw. für jede Tätigkeit gesondert zu entrichten.

§ 4

Abgabesatz

- (1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben. Abgabejahr ist das Kalenderjahr. Die Abgabe entsteht unabhängig von einer ganzjährigen Nutzungsmöglichkeit.

- (2) Die Jahresabgabe beträgt:

1. im Beherbergungsbereich für eine Aufbettung	10,00 €/Bett, 5,00 €/Bett
2. Verleih / Vermietung von Fahrrädern/Pedelec	1,50 €/ Fahrrad/Pedelec
3. Strandkorbvermietung	1,50 € / Strandkorb
4. Campingplatz	5,00 € / Stellplatz
5. Parkplätze / Caravan- / Wohnmobilstellplätze	1,50 € / Stellfläche
6. Schank-/ Speisewirtschaften, Cafés, Restaurants, Konditoreien, Eisdielen, Imbisseinrichtungen und Milchbars	3,00 € Sitzplatz 1,50 € Außensitzplatz
7. Kino	1,00 € / Platz
8. Wasserfahrzeuge / Sportgeräte je	1,50 €

9. im Übrigen in der

Stufe 1:	35,00€
Stufe 2:	55,00€
Stufe 3:	110,00€
Stufe 4:	170,00€
Stufe 5:	275,00€
Stufe 6:	340,00€
Stufe 7:	420,00 €
Stufe 8:	880,00 €
Stufe 9:	1.300,00 €
Stufe 10:	2.225,00 €
Stufe 11:	3.150,00 €
Stufe 12:	4.075,00 €
Stufe 13:	5.000,00 €

§ 5

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

Die Abgabepflicht entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht. Bei Fertigstellung eines abgabepflichtigen Betriebes oder bei erstmaliger Inbetriebnahme/Aufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit entsteht die Abgabepflicht mit Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit.

Liegt der Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit nach dem 01. August eines Jahres, wird die Jahresabgabe um 50 von Hundert ermäßigt.

Liegt die Aufgabe eines Betriebes oder einer abgabepflichtigen Tätigkeit vor dem 01. August eines Jahres wird die Jahresabgabe ebenfalls um 50 von Hundert ermäßigt.

§ 6

Befreiungen

Von der Abgabe befreit sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen, Vereine und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind.

§ 7

Heranziehung der Abgabe

(1) Der Abgabepflichtige hat der Gemeinde die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres mitzuteilen oder spätestens bei Inbetriebnahme. Die Heranziehung erfolgt auf der Grundlage der vorhandenen Angaben. Wenn bis zum 31. Oktober keine Änderungen oder Ergänzungen der vormaligen Angaben seitens des Abgabepflichtigen erfolgen, werden die bisherigen Angaben bei der Heranziehung zugrunde gelegt.

(2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 8

Fälligkeit, Erlass und Ermäßigung

(1) Die Abgabe ist innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig und ist in einer Summe zu entrichten.

(2) Stellt die Heranziehung zur Fremdenverkehrsabgabe für den Abgabepflichtigen eine erhebliche Härte dar oder ist die Einziehung des Anspruchs unbillig, so kann die Abgabe

entsprechend der Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gemeinde Koserow auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 7 Abs.1 dieser Satzung die Aufnahme der abgabenschuldigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 17 Kommunalabgabengesetz M-V, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden kann.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ostseebad Koserow,

R. König
Bürgermeister

FVA Abgabe ab 2023
Kalkulation

Marketingbudget Gemeinde Koserow ab HH 2023: **140.000 Euro**

		Stufe	Anzahl			
§ 3 Abs. 2 Nr.	1 Beherbergung	Betten	4637	10,00 €	46.370,00 €	49.815,00 €
		Aufbettungen	689	5,00 €	3.445,00 €	
	2 Strandkörbe		525	1,50 €	787,50 €	1.023,00 €
	Fahrräder / Pedelecs		157	1,50 €	235,50 €	
	3 Stellplätze	Camping	175	5,00 €	875,00 €	1.625,00 €
		Parkplätze	500	1,50 €	750,00 €	
	4 Schank / Speisewirtschaft	Café / Eisdielen Innen	215	3,00 €	645,00 €	7.050,00 €
		Café / Eisdielen Außen	202	1,50 €	303,00 €	
		Imbiss Innen	64	3,00 €	192,00 €	
		Imbiss Außen	584	1,50 €	876,00 €	
		Konditorei Innen	12	3,00 €	36,00 €	
		Konditorei Außen	18	1,50 €	27,00 €	
		Restaurant Innen	732	3,00 €	2.196,00 €	
		Restaurant Außen	536	1,50 €	804,00 €	
		Schank-/Speisewirtschaft Innen	491	3,00 €	1.473,00 €	
		Schank-/Speisewirtschaft Außen	332	1,50 €	498,00 €	
	5 Kino / Kultur	Plätze	99	1,00 €	99,00 €	99,00 €
	6 sonst. (Wasser)Fahrzeuge		16	1,50 €	24,00 €	24,00 €
	7 Fahrgastschiffe		0		- €	- €
	8 tour. Dienstleistungen	Friseur / Kosmetik	2	5	55,00 €	275,00 €
		Minigolf	2	1	55,00 €	55,00 €
		Kfz-Werkstatt	2	2	55,00 €	110,00 €
		Kfz-Werkstatt	4	1	170,00 €	170,00 €
		Pysiother./Masseure	2	1	55,00 €	55,00 €
		Pysiother./Masseure	3	1	110,00 €	110,00 €
		Tankstelle	4	1	170,00 €	170,00 €
		Taxi	2	1	55,00 €	55,00 €
		Taxi	4	1	170,00 €	170,00 €

	Versicherungsagent.	2	1	55,00 €	55,00 €	
	Versicherungsagent.	3	1	110,00 €	110,00 €	
	Verwalter	2	6	55,00 €	330,00 €	
	Verwalter	3	1	110,00 €	110,00 €	
	Hand-/Fußpflege	2	1	55,00 €	55,00 €	
	Freizeitanl.	2	1	55,00 €	55,00 €	
	Freizeitanl.	4	2	170,00 €	340,00 €	
9 Badeärzte / Apotheker	Apotheker	5	1	275,00 €	275,00 €	365,00 €
	Heilpraktiker	1	1	35,00 €	35,00 €	
	Therapeuten	2	1	55,00 €	55,00 €	
10 Fachärzte / RA / ...	Facharzt	2	2	55,00 €	110,00 €	930,00 €
	Facharzt	3	1	110,00 €	110,00 €	
	Architekten / Ing.	3	2	110,00 €	220,00 €	
	Architekten / Ing.	4	1	170,00 €	170,00 €	
	Geld-/Kreditinstitut	1	1	35,00 €	35,00 €	
	Makler	1	4	35,00 €	140,00 €	
	Steuerberater/-helfer	1	1	35,00 €	35,00 €	
	Steuerberater/-helfer	3	1	110,00 €	110,00 €	
11 Ladengeschäfte		1	12	35,00 €	420,00 €	7.035,00 €
		2	7	55,00 €	385,00 €	
		3	4	110,00 €	440,00 €	
		4	1	170,00 €	170,00 €	
		7	1	420,00 €	420,00 €	
		9	4	1.300,00 €	5.200,00 €	
	mobile Verkaufseinrichtungen	1	3	35,00 €	105,00 €	
12 Handwerksbetriebe		1	11	35,00 €	385,00 €	555,00 €
		4	1	170,00 €	170,00 €	
13 sonst. Unternehmen		1	27	35,00 €	945,00 €	2.120,00 €
		2	3	55,00 €	165,00 €	
		4	1	170,00 €	170,00 €	
		7	2	420,00 €	840,00 €	

72.971,00 €